

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen Anwendung finden, mit 1 bis 60 Mark Geldstrafe oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Lüneburg, den 29. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Mez.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- I. Fußgänger frei.
- II. Für Tiere, geführt, getrieben oder geritten,
 - a. für 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je 10 Pfg.
 - b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege 5 "
 - 1 Stück Federvieh je 5 "
- III. Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung,
 - a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder landwirtschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugtiere bespannt ist, leer oder beladen 25 "
 - b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugtieren bespannt ist, leer oder beladen 40 "
 - und für jedes weitere Zugtier der Bespannung 20 "
 - c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk, leer oder beladen 10 "
 - d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein anderes angehängt ist 20 "
- IV. Für einen Motowagen, leer oder beladen 40 "
- V. Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je 5 "
- VI. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:
 1. Equipagen und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören.
 2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
 3. Fuhrwerke und Tiere der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren.
 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten.
 6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

* * *

23. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.